VITREA
REHAKLINIK
ZIHLSCHLACHT

Tarifordnung

1	Zweck	2
2	Anwendungsbereich	2
3	Einschreibegebühr	2
4	Betreuungsentgelt	2
5	Zahlungsmodalitäten	3
6	Tagespauschalen	3
6.1	Subventionierte Krippen-Plätze	3
7	Kündigung	4
7.1	Ordentliche Kündigung	4
7.2	Ausserordentliche Kündigung	4

1 Zweck

Dieses Dokument regelt das Entgelt für Leistungen der Kinderkrippe Villa Kunterbunt.

2 Anwendungsbereich

Die Tarifordnung ist gültig für die Kinderkrippe Villa Kunterbunt.

3 Einschreibegebühr

a) Einschreibegebühr:
Wird ein Betreuungsplatz mehr als sechs Monate vor dem vereinbarten Eintrittsdatum reserviert, wird pro Kind eine einmalige, nicht rückzahlbare Einschreibegebühr von CHF 150.00 erhoben. Die Einschreibegebühr wird nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages fällig.

4 Betreuungsentgelt

a) Das Betreuungsentgelt ist als Monatspauschale zu bezahlen, welche entsprechend den vereinbarten Betreuungszeiten und einem Tarif festgelegt ist. Das Betreuungsentgelt beginnt nach den ersten 2 Eingewöhnungsschritten.

b) Für Säuglinge bis zur Vollendung des 18. Lebensmonates wird ein Zuschlag von 15 % berechnet.

c) Die festgelegten Monatspauschalen berücksichtigen sowohl die kantonalen Feiertage, den Bundesfeiertag, die Betriebsferien über Weihnachten/Neujahr

d) Sollte das Kind infolge Ferien oder aus anderen Gründen die Kinderkrippe nicht besuchen können, so resultiert daraus kein Rückerstattungsanspruch bzw. reduziert sich die festgelegte Monatspauschale nicht.

e) Wird das Kind zusätzlich zu den vereinbarten Betreuungszeiten oder ausserhalb der festgelegten Betreuungszeiten in die Betreuung durch die Kinderkrippe Villa Kunterbunt gegeben (ausserordentliche Betreuungszeit), so ist zusätzlich zur jeweiligen Monatspauschale pro Betreuungstag eine Tagespauschale zu bezahlen. Zusätzliche Betreuungsmodule sind fix gebucht und können nicht mehr annulliert werden.

f) Die festgelegten Betreuungszeiten können im gegenseitigen Einvernehmen mit der Kinderkrippe Villa Kunterbunt unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, auf Ende Monat, jeweils zum 1. Kalendertag des folgenden Monats dauerhaft geändert werden.

g) Die Kinderkrippe Villa Kunterbunt ist berechtigt, die Tarife an neue Gegebenheiten anzupassen. Eine Tarifänderung wird mindestens 12 Wochen im Voraus angekündigt.

5 Zahlungsmodalitäten

a) Die Einschreibegebühr von CHF 150.00 ist innert 20 Tagen nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages fällig.

b) Monatspauschalen

Externe Familien:
Die Monatspauschalen werden monatlich im Voraus in Rechnung gestellt und sind jeweils am 28. des Vormonates zur Zahlung fällig. Wird eine Monatspauschale nicht bis spätestens zum Fälligkeitstermin überwiesen, so ist die Krippenleitung berechtigt, die Betreuung des Kindes ohne Verlust des Entgeltanspruches solange zu verweigern, bis die Eltern mit der Zahlung säumig sind.

Interne Familien:
Die Monatspauschalen werden monatlich mit der Lohnzahlung des Folgemonates in Rechnung gestellt.

c) Allfällige Tagespauschalen für ausserordentliche Betreuungszeiten sowie weitere Entschädigungen werden jeweils nach Ablauf des betreffenden Monats in Rechnung gestellt (bei internen Eltern mit der Monatspauschale) und sind innert 20 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

d) Die Kinderkrippe Villa Kunterbunt ist berechtigt, den Eltern für jede 1. Mahnung CHF 10.00 sowie für jede 2. und allfällig weitere Mahnung CHF 20.00 in Rechnung zu stellen.

6 Tagespauschalen

	Tagespauschale	**Monatspauschale**
Ganzer Tag 07.00 – 17.30 Uhr	CHF 118.00	CHF 472.00
Halber Tag mit Essen 07.00 – 14.00 / 11.00 – 17.30 Uhr	CHF 84.00	CHF 336.00
Halber Tag ohne Essen 07.00 – 11.15 / 13.30 – 17.30 Uhr	CHF 60.00	CHF 240.00
Morgen / Modul 1a 07.00 – 08.15 Uhr	CHF 17.50	CHF 70.00

(Gültig ab 01.02.2026)

Die Kosten werden mit dem Faktor 4.0 verrechnet.

6.1 Subventionierte Krippen-Plätze

Angestellte der Rehaklinik Zihlschlacht („interne Eltern“) erhalten 30 % Rabatt auf das Betreuungsentgeld.

7 Kündigung

7.1 Ordentliche Kündigung

a) Ab Beginn der Eingewöhnungszeit kann der Betreuungsvertrag beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Während der Kündigungszeit können die Betreuungstage nicht reduziert werden.

b) Die Kinderkrippe Villa Kunterbunt kann den Betreuungsvertrag auf das Ende einer Woche kündigen, wenn die Betreuung des Kindes dem eingesetzten Krippenpersonal nicht zugemutet werden kann aus Gründen, welche in der Person des Kindes liegen. Weitere Gründe für eine Kündigung können Störungen des Krippenbetriebes durch das Kind sein, die den übrigen zu betreuenden Kindern nicht zugemutet werden können.

7.2 Ausserordentliche Kündigung

a) Vertragskündigung vor Eingewöhnung:

i. bis 12 Wochen vor vertraglich festgesetztem Betreuungsstart:
Entschädigungsgebühren von CHF 500.00

ii. 8 bis 12 Wochen vor vertraglich festgesetztem Betreuungsstart:
50 % des Betreuungsentgeltes vom vertraglich festgesetzten Betreuungsumfang während 3 Monaten.

iii. 8 Wochen vor vertraglich festgesetztem Betreuungsstart:
100 % des Betreuungsentgeltes vom vertraglich festgesetzten Betreuungsumfang während 3 Monaten.